

Straßenreinigungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin – Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin
Vorlage: 00920/2017

hier: Änderungsantrag des Ortsbeirates Gartenstadt, Ostorf vom 01.03.2017

Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs der 8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung, die neu gefasste Anlage zur Straßenreinigungssatzung - Verzeichnis der reinigungspflichtigen Straßen -, möge wie folgt geändert werden:

1. Im Abschnitt „Reinigungsstufe 3“ wird in Nr. 3 unter der Überschrift „Ostorf“

a) vor der ersten Position „Franzosenweg“ die Angabe „Burgseestraße | zwischen Jägerweg und Lennéstraße“ und vor der Position „Ludwigsluster Chaussee“ die Angabe „Lennéstraße“ eingefügt und

b) nach der Angabe „Paulshöher Weg“ der Zusatz in „Schlossgartenallee - Franzosenweg“ geändert.

2. Im Abschnitt „Reinigungsstufe 4“ werden in Nr. 3 unter der Überschrift „Ostorf“ die drei Positionen „Lennéstraße“ einschließlich der Zusätze gestrichen.

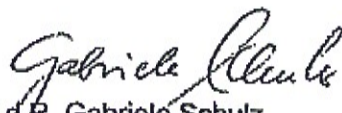
Zur Begründung:

Die Änderungen Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 sollen bewirken, dass die Lennéstraße in ihrer gesamten Länge und die Burgseestraße im Bereich des Schlossgartens weiterhin - wie gegenwärtig vorgesehen - im zweiwöchentlichen Rhythmus (Reinigungsstufe 3) gereinigt werden. Die Lennéstraße ist im südlichen Abschnitt am Ufer des Faulen Sees eine der beiden Zugänge und wichtigen Erschließungsstraßen für den Ostorfer Hals, und zwar aus Richtung Süden und Osten, auch für den Fahrradverkehr; sie ist wegen des Baumbestands, der unregelmäßigen Pflasterung, der Lage unter dem Hang am südlichen Schlossgarten (Hippodrombereich), der gelegentlichen Regen-Auswaschungen im unbefestigten Wegesystem, wegen des Gastronomie-Zielverkehrs sowie als in beiden Richtungen befahrbare „unechte Einbahnstraße“ mit sehr kleinem Querschnitt vielfältigen Einwirkungen ausgesetzt, die eine Reinigung im bisherigen Umfang erfordern. Gleiches gilt für den mittleren Abschnitt zwischen Schleifmühlenweg und Greenhouse/Kavalliershaus/Einmündung Franzosenweg mit unbefestigtem „Fußgänger-Bankett“ und üppiger Begleitvegetation; ein hohes Aufkommen an Fahrradverkehr und touristischer Verkehr lassen den bisherigen Reinigungsturnus notwendig erscheinen. Erfreulicherweise sieht der Änderungsentwurf eine Komplettierung der Einbeziehung des Franzosenwegs in eine Reinigung der Reinigungsstufe 2 vor - es ist nicht zu erkennen, wieso die anschließende wichtige Verbindungsstrecke Lennéstraße anders behandelt werden und nur noch im vierwöchentlichen Rhythmus gereinigt werden sollte. Gleiches gilt für den Nordabschnitt der Lennéstraße im Schlossgarten und die einmündende Burgseestraße. Es handelt sich nach wie vor um zentrale Abschnitte einer auch touristisch bedeutsamen, barrierearmen und ungefährlichen, direkten Fußweg- und Fahrradverbindung zwischen Südosten und Innenstadt, v. a. in Fällen einer Dysfunktionalität des unbefestigten östlichen Jägerwegs (sog. Weg an den Kaskaden/ am Kreuzkanal); durch den Baumbestand, die vielfache touristische

Nutzung und die angrenzenden unbefestigten Flächen ist auch hier eine durchaus intensive Verschmutzung zu erwarten und eine häufige Reinigung erst recht geboten. Erneut ist in Erinnerung zu rufen, dass die altöffentlichen Straßen im Bereich des Schlossgartens ungeachtet der (im Vorfeld der Bundesgartenschau) neu geordneten Eigentumslage Gemeindestraßen in Straßenbaulast der Stadt sind (was auch die Stadt in ihrem 2008 zurückgenommen Einziehungsantrag anerkannte) und damit der gesetzlichen Reinigungspflicht unterliegen. Warum nach dem Entwurf das zu reinigende Wegesystem jetzt plötzlich von Rechts wegen vor dem Schlossgarten enden soll, ist für mich bisher nicht ersichtlich. Dass dauerhafte, die Wegereinigung betreffende Abmachungen mit dem Land bestünden, bezweifle ich angesichts der gegenwärtigen Reinigungspraxis, v. a. bei winterlichen Wetterlagen.

Die Änderung unter Nr. 1 Buchst. b soll bewirken, dass der nördliche Teil des Paulshöher Wegs - wie bisher - insgesamt im zweiwöchentlichen Rhythmus gereinigt wird, wie es auch (bisher nur im östlichen Abschnitt) mit dem anschließenden Franzosenweg geschieht (geschehen soll). Die Vorlage der Stadtverwaltung sieht bezogen auf die Reinigung der altöffentlichen Gemeindestraße Paulshöher Weg zwei Änderungen vor: Im südlichen Abschnitt zwischen Schleifmühlenweg und Schlossgartenallee (Landwirtschaftsministerium rechts, Weinbergstraße und Hausnr. 2 links) erfolgt eine Höherstufung von Reinigungsstufe 3 (zweiwöchentliche Reinigung) auf Reinigungsstufe 2 (wöchentliche Reinigung); es handelt sich zukünftig um den (kurzen) einzigen derart intensiv zu reinigenden Straßenabschnitt auf dem Ostorfer Hals (was angesichts der Erschließungsfunktion und des Gefälles zu rechtfertigen sein mag). Im sehr kurzen ersten nördlichen Abschnitt (Hausnr. 1a/1b rechts) zwischen der Schlossgartenallee und der Einmündung des Paulshöher Rings soll es bei der bisherigen Reinigungsstufe 3 (zweiwöchiger Reinigungsturnus) bleiben (im Paulshöher Ring selbst soll allerdings nur vierwöchentlich gereinigt werden); weiter bergab/nordwärts (Hausnr. 1b/1c und 3 rechts, 10 - 22 links) dagegen soll statt der bisher zweiwöchentlichen in Zukunft überhaupt keine städtische Straßenreinigung mehr erfolgen. Die Bewohner dort werden von der Stadt mit der Reinigung der öffentlichen Straße, die bisher zuverlässig im Zweiwochenrhythmus erfolgte, allein gelassen. Statt einer Neuaufnahme in den Reinigungsbereich - wie bei Paulshöher Ring, Kalkwerderring (Hauptstrang) und östlichem Schleifmühlenweg - soll das Gegenteil, nämlich ein Ausschluss erfolgen.

gez. Daniel Meslien
Ortsbeiratsvorsitzender


f.d.R. Gabriele Schulz

SDS

2017-03-09/633-1673

Bearbeiter/in: Herr Klabe

E-Mail: axel.klabe@sds-schwerin.de

III

01

Herrn Czerwonka

**00920/2017 - Straßenreinigungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin – Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin
Änderungsantrag des OBR Gartenstadt, Ostorf vom 01.03.2017**

Beschlussvorschlag:

Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs der 8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung, die neu gefasste Anlage zur Straßenreinigungssatzung – Verzeichnis der reinigungspflichtigen Straßen -, möge wie folgt geändert werden:

1. Im Abschnitt „Reinigungsstufe 3“ wird in Nr. 3 unter der Überschrift „Ostorf“
 - a) Vor der Position „Franzosenweg“ die Angabe „Burgseestraße I zwischen Jägerweg und „Lennéstr.“ und vor der Position „Ludwigsluster Chaussee“ die Angabe „Lennéstr.“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „Paulshöher Weg“ der Zusatz in Schloßgartenallee – Franzosenweg“ geändert.
2. Im Abschnitt „Reinigungsstufe 4“ werden in Nr. 3 unter der Überschrift „Ostorf“ die drei Positionen „Lennéstraße“ einschließlich der Zusätze gestrichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.a) des Änderungsantrages

Der Abschnitt der Burgseestraße innerhalb des Gartendenkmals Schloßgarten wurde aus folgenden Gründen nicht in eine Reinigungsstufe aufgenommen:

- Die in diesem Straßenabschnitt durch das Land M-V, aus denkmalpflegerischen Gründen, ausgeführte Sonderasphaltpflasterung lässt keine reguläre, maschinelle Reinigung der Straße zu. Für die Durchführung der Straßenreinigung innerhalb des Gartendenkmals besteht eine entsprechende Regelung, dass diese durch das Land in eigener Verantwortung erbracht wird.
- Unterbrechung der geschlossenen Ortslage im Bereich des Gartendenkmals Schloßgarten und damit keine bestehende Reinigungspflicht der Kommune.

Diese Änderung ist daher abzulehnen.

Für die Lennéstr. wurde in der Bewertung keine erhöhte touristische Bewertung aufgenommen. Der Argumentation des OBR kann gefolgt werden. Mit einer entsprechenden Aufwertung um +3 Punkte ergibt sich für die Lennéstr. eine Einstufung in die Straßenreinigungsstufe 3. Die in der Begründung genannte Reinigungsstufe 2 für den Franzosenweg ist nicht richtig. Der Franzosenweg ist weiterhin in der Reinigungsstufe 3 eingeordnet.

Dieser Änderung kann zugestimmt werden.

zu 1.b) des Änderungsantrages

Bei der Eintragung im Tabellenwerk handelt es sich offensichtlich um einen Fehler. Wie in den Plänen dargestellt, soll der Paulshöher Weg, wie der im Straßenverlauf direkt anschließende Schleifmühlenweg in der bisherigen Reinigungsklasse 3 verbleiben.

Für den nördlichen Abschnitt des Paulshöher Weges wurden in der Prüfung zusammen mit der SAS technische Probleme durch zeitweilige Überflutung der Straße im Bereich vor dem Spielplatz der Atolle dokumentiert. Die für den Fahrer der Kehrmaschine nicht so rechtzeitig erkannt werden können, dass ggf. ein Wenden des Fahrzeuges möglich ist.

In der Folge ergeben sich entsprechend der Straßenreinigungssatzung entsprechende Anliegerpflichten.

Diese Änderung ist daher abzulehnen.

zu 2.) des Änderungsantrages

Dieser Teil des Änderungsantrages ist logische Folge der unter 1.a) zweiter Teil, ausgeführten Änderung.

Dieser Änderung kann zugestimmt werden.

I.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nottebaum', followed by a long horizontal line.

Bernd Nottebaum